



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 1 (S. 141)**

Titel **Gesetz betreffend den Anfang des politischen Jahrs
und die Zeit der verfassungsmäßigen Erneuerung der
obersten Cantonsbehörden.**

Ordnungsnummer

Datum 14.12.1803

[S. 141] Art. 1. Das politische Jahr ist für den Kanton Zürich mit dem Civil-Jahr
übereinstimmend, und nimmt mit dem ersten Jenner seinen Anfang.

Art. 2. Die alle zwey Jahr geschehende Erneuerung eines Drittheils des kleinen Raths
und des Obergerichts wird zum erstenmal auf den ersten Jenner 1805, und nachher
jedes zweyte Jahr auf eben die Zeit erfolgen.

Art. 3. Die Wahl der neuen Glieder dieser Behörden wird von dem grossen Rathe
jedesmal im Lauf des vorhergehenden Monats December vorgenommen.

Art. 4. Die Bezeichnung der zwey zuerst austretenden Drittheile der gegenwärtigen
Glieder des kleinen Raths, so wie des Obergerichts, wird durch das Loos geschehen.

Zürich den 14ten December 1803.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.05.2016]